

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 11. Januar 1947

Nr. 1

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1946	1	6
Ergänzung zur 5. Durchführungsverordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. September 1946	5	6
9. Durchführungsverordnung über fördernde und unterstützende Mitglieder (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 6. November 1946	5	6
10. Durchführungsverordnung über Anschluß-Berufung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. September 1946	5	6
12. Durchführungsverordnung über Pflichtverfeidiger (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. September 1946	5	6
13. Durchführungsverordnung über Nachprüfung einstweiliger Anordnungen nach Art. 40 (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. September 1946	5	6
17. Durchführungsverordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 6. November 1946	5	6
Ausführungsbestimmungen vom 4. November 1946 zur „Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend“ vom 23. März 1946 (GVBl. 1946 S. 135)	5	6
Berichtigung	5	8

### Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen

vom 7. Dezember 1946

In den Potsdamer Beschlüssen vom 2. August 1945 haben die Besatzungsmächte den Grundsatz der wirtschaftlichen Dezentralisierung Deutschlands festgelegt. Zur Ausführung dieses Grundsatzes auf dem Gebiet des Kreditwesens hat die amerikanische Militärregierung als ersten Schritt die Errichtung selbständiger Landeszentralbanken an Stelle der bisherigen Reichsbankanstalten in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone verlangt. Demgemäß wird gleichzeitig für die Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden

auf Befehl der Militärregierung und auf Grund des Art. 159 der Verfassung des Landes Hessen

das nachstehende Gesetz verkündet:

#### I. Rechtsform

##### § 1

- (1) Die Landeszentralbank von Hessen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wiesbaden. Sie ist berechtigt, Zweiganstalten im Gebiet des Landes Hessen zu unterhalten.
- (2) Über die Errichtung von Zweiganstalten und über ihre Organisation beschließt der Verwaltungsrat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde.

#### II. Aufgaben

##### § 2

Vorbehaltlich der künftigen einheitlichen Ordnung der Notenausgabe für ganz Deutschland hat die Landeszentralbank im Rahmen ihres in Abschnitt VII (§§ 14—19) näher bestimmten Geschäftskreises die Aufgaben:

1. den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln;
2. die Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute zu sichern und die Reservehaltung für die Einlagen bei Kreditinstituten zu übernehmen;

3. Kassengeschäfte des Staates und der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen und diesen Stellen kurzfristige Kredite zu gewähren, soweit diese Aufgaben nicht anderen Instituten obliegen;
4. den Überweisungs- und Scheckverkehr zu pflegen und den Zahlungsverkehr mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland diesen zu erleichtern;
5. Wertpapiere zu verwahren und zu verwalten und den Wertpapierüberweisungsverkehr zu pflegen.

#### III. Organisation

##### § 3

- (1) Die Bank wird durch den Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank kann durch die Satzung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.
- (5) Aus wichtigen Gründen können auf Vorschlag der Bankaufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes von der für ihre Ernennung zuständigen Stelle jederzeit abberufen werden.

##### § 4

- (1) Die Landeszentralbank wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen des Vorstandes sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 25. Januar 1947.)

auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt.

- (3) Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder ihren Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Gegen eine selbständige Zweiganstalt können Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem für den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.
- (5) Für Erklärungen an die Landeszentralbank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

## § 5

- (1) Bei der Landeszentralbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten Urkundsbeamte bestellt werden; diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
- (2) Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Landeszentralbank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

## § 6

- (1) Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbank werden durch eine vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats zu erlassende Satzung geregelt.

## § 7

- (1) Die gesamte Geschäftsführung der Landeszentralbank wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Er hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Landeszentralbank festzulegen. Dabei soll er sich an die Empfehlungen des Bankenrats (§ 8) halten.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wird der Vorsitzende vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Finanzministers ernannt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident der Landeszentralbank. Ferner gehören dem Verwaltungsrat an: der Leiter der Bankaufsichtsbehörde, je ein vom zuständigen Fachminister zu ernennender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Je ein Mitglied wird von den Anteilseignern aus den Kreisen der öffentlichrechtlichen, der genossenschaftlichen und der privaten Kreditinstitute gewählt; das Wahlverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Amtsperiode ein Jahr; für die folgenden Amtsperioden kann durch die Satzung eine Amtsdauer bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

## § 8

- (1) Der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landeszentralbanken dient ein Bankenrat. Ihm obliegt es, Empfehlungen für die einheitliche Festsetzung der Diskont- und Zinssätze [§ 14 Abs. (II)], der Mindestreservesätze [§ 15 Abs. (2)], der Grundsätze der Offenmarktpolitik (§ 14 (1) Ziffer 3) sowie für die Gestaltung des Überweisungs- und Scheckverkehrs, insbesondere auch für die Regelung des Zahlungsverkehrs mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland für diesen zu beschließen.
- (2) Vom Lande Hessen gehören dem Bankenrat der Präsident der Landeszentralbank, der Leiter der Bankaufsichtsbehörde und ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied an. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist Stellvertretung zulässig.

## § 9

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Dienst der Landeszentralbank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Landeszentralbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Landeszentralbank beendet ist.
- (2) Sie dürfen ohne Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfung durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Bankaufsichtsbehörde die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund versagt hat, so kann das Gericht die Vorlage von Beweismitteln oder die mündliche Aussage ohne diese Genehmigung anordnen.

## IV. Staatsaufsicht

## § 10

Die Landeszentralbank untersteht der staatlichen Aufsicht. Diese wird durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübt.

## V. Grundkapital

## § 11

- (1) Das Grundkapital der Landeszentralbank beträgt fünf Millionen Reichsmark. Es wird durch Anteilsscheine verbrieft.
- (2) Das Grundkapital wird zunächst durch eine Kapitaleinlage des Landes Hessen aufgebracht. Die aus dieser Kapitaleinlage sich ergebenden Rechte des Landes werden vom Finanzminister wahrgenommen.
- (3) Der Finanzminister hat innerhalb zweier Jahre, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, die Anteilsscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben [§ 15 Abs. (2)] verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die öffentlichrechtlichen, die genossenschaftlichen und die privaten Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; die Einzelheiten werden durch die Satzung geregelt.

## VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung.

## § 12

- (1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13

- (1) Der jährliche Reingewinn ist so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.
- (2) Hat die gesetzliche Rücklage die in Absatz (1) vorgesehene Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns solange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals ausmacht. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4 v.H. des Grundkapitals. Der hiernach nicht verteilte Gewinn fällt, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird, dem Lande Hessen zu.
- (3) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

## VII. Geschäftskreis

### § 14

- (1) Die Landeszentralbank ist befugt, mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Aktivgeschäfte zu betreiben:
1. Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, innerhalb von sechs Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist;
  2. vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von sechs Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziff. 5 c beleihen darf, festsetzen;
  3. zur Regelung des Geldmarkts zum amtlichen Börsenhandel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen des Staates und sonstiger öffentlichen Körperschaften, Pfandbriefe und Kommunalobligationen) am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen, wobei die hierfür in Frage kommenden Papiere vom Verwaltungsrat nach Anhören des Vorstandes bestimmt werden;
  4. vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen Gold und Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
  5. verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf nicht länger als sechs Monate zu gewähren, und zwar
    - a) vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen gegen Gold bis zur Höhe des amtlichen Ankaufspreises;
    - b) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der Ziff. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;

- c) gegen vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Ziff. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;

- d) gegen in der Satzung bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere und Schuldbuchforderungen sowie gegen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, die vom Tage der Beleihung gerechnet innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes. Besteht der Wert dieser Art kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zu Grunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung des Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Landeszentralbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

6. dem Staat und mit Genehmigung des Finanzministers der Eisenbahn- und Postverwaltung sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Ziff. 3 Kredite zur Überbrückung eines zeitweiligen Kassenfehlbetrags zu gewähren. Diese Kassenkredite dürfen insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrages der Einlagen ausmachen.

- (2) Die für die vorgenannten Geschäfte anzuwendenden Diskont- und Zinssätze und sonstigen Entgelte werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Vorstand veröffentlicht.

### § 15

- (1) Die Landeszentralbank ist befugt, von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlagen anzunehmen.
- (2) Kreditinstitute, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung innerhalb des Landes haben, sind verpflichtet, bei der Landeszentralbank Mindestguthaben, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen, als Reserven zu unterhalten. Die Höhe der Reservesätze und die Art der Reservehaltung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Dabei können für die verschiedenen Arten von Kreditinstituten und die verschiedenen Formen von Einlagen verschiedene Sätze festgesetzt werden.

### § 16

- (1) Die Landeszentralbank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zwischen den Kreditinstituten des Landes. Sie steht mit den Zentralbanken und sonstigen geeigneten Instituten der übrigen deutschen Länder in unmittelbarem Verrechnungsverkehr und pflegt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des Landes und mit anderen deutschen Ländern erlassen.

### § 17

- (1) Die Landeszentralbank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände, insbeson-

dere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

- (2) Sie kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft insbesondere den Wertpapierüberweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zweck kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwalteten Wertpapieren ist der Landeszentralbank untersagt.

#### § 18

- (1) Versieht die Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.
- (2) Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.
- (3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.
- (4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Art. 40 des Scheckgesetzes Anwendung.
- (5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.
- (6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.
- (7) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

#### § 19

Andere Geschäfte als die in den §§ 14—18 zugelassenen soll die Landeszentralbank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung oder für die Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

### VIII. Monatsausweis

#### § 20

- (1) Die Landeszentralbank hat den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stande vom Monatsende zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung muß angeben:
  1. auf Seiten der Vermögenswerte:
    - den Bestand an:
      - Reichsbanknoten,
      - Rentenbankscheinen,
      - deutschen Scheidemünzen,
      - Besatzungsgeld,
      - Postscheckguthaben,
      - Guthaben bei anderen Landeszentralbanken und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes,
      - Schatzwechsell und kurzfristigen Schatzanweisungen des Reichs,

Schatzwechsell und kurzfristigen Schatzanweisungen der Länder,

sonstigen Wechsell und Schecks,

am offenen Markt gekauften Wertpapieren,

sonstigen Wertpapieren,

Kassenkrediten

- a) an die Landesregierung,
- b) an die Post- und Eisenbahnverwaltung,
- c) an sonstige öffentliche Stellen,

Lombardforderungen,

Gold (Münzen und Barren),

freiverfügbaren Forderungen gegen das Ausland,

beschränkt verfügbaren Forderungen gegen das Ausland,

sonstigen Vermögenswerten;

2. auf Seiten der Verbindlichkeiten:

das Grundkapital,

die Rücklagen und Rückstellungen,

die Einlagen:

von Kreditinstituten des Landes

a) Mindestguthaben,

b) freie Guthaben,

von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern,

von öffentlichen Verwaltungen,

von sonstigen inländischen Einlegern,

von ausländischen Einlegern,

die sonstigen Verbindlichkeiten.

- (3) Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im Inland zahlbaren Wechsell entstandenen bedingten Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

### IX. Strafbestimmung

#### § 21

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie in den in § 20 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Monatsausweise oder im Jahresabschluß den Stand der Verhältnisse der Landeszentralbank vorsätzlich unwahr darstellen oder verschleiern.
- (2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde ein.

### X. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 22

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

#### § 23

- (1) Die Landeszentralbank hat die Stellung einer Landesbehörde.
- (2) Die Vorschriften über die Haftung des Staates für seine Beamten gelten sinngemäß für die Landeszentralbank.

## § 24

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank genügt die einmalige Einrückung in das der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienende Anzeigenblatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigenblattes als bewirkt.

## § 25

Die Landeszentralbank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land Hessen.

## § 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der späteren Vermögensauseinandersetzung mit der Deutschen Reichsbank folgende Rechtswirkungen ein:

1. Die innerhalb des Landes befindlichen Grundstücke und Betriebseinrichtungen der Deutschen Reichsbank gehen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Militärregierung auf die Landeszentralbank über. Für die dadurch bedingte Berichtigung der Grundbücher wird eine Gebühr nicht erhoben. In bestehende Mietverträge tritt die Landeszentralbank ein.

2. Die Landeszentralbank ist berechtigt, die sonstigen im Lande befindlichen Vermögenswerte der Deutschen Reichsbank und deren Bestände an eigenen Noten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Militärregierung zu übernehmen.

3. Die Landeszentralbank ist ermächtigt, bankgeschäftliche Verbindlichkeiten, die in den Büchern der im Lande befindlichen Reichsbankanstalten geführt werden, zu übernehmen.

4. Die Landeszentralbank kann in die Rechte und Pflichten der Deutschen Reichsbank hinsichtlich der Dienstverhältnisse der innerhalb des Landes tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Reichsbank nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen eintreten.

5. Die Landeszentralbank ist berechtigt, den innerhalb des Landes wohnhaften Versorgungsberechtigten der Deutschen Reichsbank und den nicht in den Dienst der Landeszentralbank übernommenen Beamten und Angestellten der Deutschen Reichsbank nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu gewähren.

(2) In Bezug auf alle übrigen Rechtsverhältnisse ist die Landeszentralbank nicht Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbank.

(3) Zur Durchführung dieser Bestimmungen stellt der Verwaltungsrat der Landeszentralbank Richtlinien auf, die der Genehmigung des Finanzministers bedürfen.

## § 27

Die Mitwirkung der Landeszentralbank bei der Zentralisierung des sonstigen Bank- und Kreditwesens wird durch besonderes Gesetz geregelt.

## § 28

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1946.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Dr. Geiler

Der Minister der Finanzen:

Der mit der Führung der Geschäfte Beauftragte:

Dr. Dr. Nöll v. d. Nahmer

## Ergänzung zur 5. Durchführungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 4. September 1946

In § 5 wird folgender Absatz angefügt:

Für jeden Fall der Nichterfüllung der Meldepflicht kann das Arbeitsamt eine Ordnungsstrafe bis zu RM 1000.— festsetzen.

Wiesbaden, den 4. September 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:

Binder

## 9. Durchführungsverordnung

über fördernde und unterstützende Mitglieder

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 6. November 1946

Fördernde und unterstützende Mitglieder einer Gliederung der NSDAP gelten deswegen nicht als Mitglieder einer Gliederung der NSDAP im Sinne des Artikels 58.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern fördernde Mitglieder unter die Klasse II des Gesetzes fallen.

Wiesbaden, den 6. November 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:

Binder

10. Durchführungsverordnung  
über Anschluß-Berufung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 4. September 1946

Legt der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter gemäß Artikel 46 des Befreiungsgesetzes gegen einen

Spruch Berufung ein, so kann der öffentliche Kläger oder der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist Anschluß-Berufung einlegen:

Wiesbaden, den 4. September 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:  
Binder

## 12. Durchführungsverordnung über Pflichtverteidiger

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 4. September 1946

### § 1

Ist der Betroffene außer Stande, sich selbst im Verfahren sachgemäß zu vertreten, so kann der Vorsitzende in jeder Lage des Verfahrens dem Betroffenen einen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellen.

### § 2

Der Verteidiger erhält für jeden Verhandlungstag vor der Kammer

RM 40.— in der 1. Instanz und  
RM 80.— in der Berufungsinstanz

aus der Staatskasse.

Wiesbaden, den 4. September 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:  
Binder

## 13. Durchführungsverordnung

über Nachprüfung einstweiliger Anordnungen nach Art. 40

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 4. September 1946

### § 1

Jede einstweilige Anordnung nach Artikel 40 des Befreiungsgesetzes, die der Vorsitzende allein getroffen hat, ist innerhalb von zwei Wochen der Kammer vorzulegen, die über die Bestätigung, Änderung oder Aufhebung zu entscheiden hat.

### § 2

Hat die Kammer die Haft (Festnahme und Festhaltung) angeordnet oder bestätigt, so hat sie in Zeitabständen von vier Wochen zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft noch vorliegen.

### § 3

In der Berufungsinstanz hat der öffentliche Kläger innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Berufungs-

begründung den Vorgang der Berufungskammer zum Zwecke der Haftprüfung vorzulegen.

Wiesbaden, den 4. September 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:  
Binder

## 17. Durchführungsverordnung

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

vom 6. November 1946

### § 1

Wird gegen einen Minderbelasteten der Gruppe 3 nach Artikel 17 Absatz V und den Richtlinien vom 11. Juni 1946 auf eine Geldsühne erkannt, die nicht in einem Bruchteil vom Einkommen oder Vermögen festgesetzt ist, so ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 180 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die an Stelle der Geldsühne tritt.

### § 2

Bei der Festsetzung welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

### § 3

Der Vollzug dieser Entscheidung ist auf Ersuchen des öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwanges vom zuständigen Arbeitsamt durchzuführen.

Wiesbaden, den 6. November 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung:  
Binder

Anmerkung:

Die Verordnungen Nr. 11, 14—16 bedürfen noch der Genehmigung und werden später bekanntgegeben werden.

## Ausführungsbestimmungen

vom 4. November 1946

zur „Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend“

vom 23. März 1946 (GVBl. 1946, S. 135)

### § 1

- (1) Jugendämter dürfen auf Grund des § 2 Abs. 1 Jugendliche über 18 Jahren nur festhalten, wenn sittliche und moralische Verwahrlosung eingetreten ist. Die Jugendämter haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob diese Voraussetzung vorliegt.
- (2) Die Landesjugendämter sind ermächtigt, die Jugendämter anzuweisen, bei heimatlosen Jugendlichen unter 18 Jahren von dem Festhalterrecht im Rahmen der

vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

- (3) Die Organe der Jugendämter erhalten zur Ausübung ihres Festhalterrechtes Ausweise. Die Polizei hat diesen Organen Amtshilfe zu leisten.

## § 2

- (1) Die im § 3 für Behörden und Stellen der freien Wohlfahrtspflege ausgesprochene Verpflichtung, heimatlose Jugendliche dem zuständigen Jugendamt zu melden und zuzuführen, bedeutet für diese Stellen kein Festhalterrecht. Eine Zuführung kann nur mit Zustimmung des Jugendlichen erfolgen. Es ist die Pflicht der vorgenannten Stellen, alles zu tun, um dieses Einverständnis zu erreichen.
- (2) Die Ernährungsämter dürfen Lebensmittelkarten an heimatlose Jugendliche nur mit Zustimmung des zuständigen Jugendamtes ausgeben. Die Jugendämter treffen mit den Ernährungsämtern die für die Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Abreden.

## § 3

- (1) Die Landesjugendämter sind für die Beschaffung ausreichender Aufnahmeheime gemäß § 4 (3) der Verordnung verantwortlich. Sie können die Bereitstellung, Einrichtung und Leitung den Jugendämtern übertragen.
- (2) Die Begrenzung der Aufnahmefähigkeit dieser Heime auf 100 Jugendliche ist eine Richtlinie, die grundsätzlich eingehalten werden soll, um eine individuelle Betreuung und Prüfung zu ermöglichen. Ebenso soll die Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf vier Wochen ein nutzloses Herumsitzen im Aufnahmeheim verhindern.
- (3) Für bereits bestehende Heime ähnlichen Charakters der Stellen der freien Wohlfahrtspflege, wie die in der Verordnung vorgesehenen Aufnahmeheime, gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung, desgleichen für die Aufnahmeheime, die in Zukunft von diesen Stellen errichtet werden.
- (4) Sobald der Jugendliche einem Aufnahmeheim überwiesen ist, muß von der Heimleitung gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt entschieden werden, welche weiteren Hilfsmaßnahmen zu ergreifen sind.

## § 4

- (1) Das Landesjugendamt hat in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern seines Bezirkes Pflegestellen zu beschaffen. Es kann einem Jugendamt die Beschaffung von Pflegestellen übertragen. Die Jugendämter, die selbst keine oder nur eine geringe Zahl von heimatlosen Jugendlichen betreuen, sind verpflichtet, auf Anforderung der Landesjugendämter Pflegestellen in ihrem Kreis zu beschaffen. Den Schutz der in Pflegestellen untergebrachten Jugendlichen übernimmt das Jugendamt, das für den Ort der Pflegestelle zuständig ist.
- (2) Jugendlichen über 14 Jahren sind neben der Pflegestelle oder in Verbindung mit ihr Arbeits- oder Lehrstellen im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt zu beschaffen; dabei ist darauf zu achten, daß den für eine Fachausbildung geeigneten Jugendlichen entsprechende Lehrstellen zugewiesen werden.
- (3) Das Lehr- und Arbeitsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.
- (4) Der Jugendliche die Befähigung zum Besuch einer höheren Lehranstalt und erscheint er würdig,

so hat das Jugendamt ihm weitgehende Unterstützung für den Schulbesuch zu gewähren. Diese außerordentliche Förderung ist in jedem Fall von der Genehmigung des Landesjugendamtes abhängig.

## § 5

- (1) Die Heime und Werkstätten für Jugendliche müssen dem besonderen Charakter der heimatlosen Jugendlichen entsprechen.
- (2) Die öffentliche Heimerziehung wird gemäß § 6 Abs. 2 von den Landesjugendämtern von Amts wegen angeordnet. Sie kann auch auf Antrag des Jugendamtes oder der Heimleitung erfolgen. In jedem Fall bedarf sie der Genehmigung des für den Sitz des Landesjugendamtes zuständigen Vormundschaftsgerichtes. Der Antrag auf Genehmigung muß binnen 14 Tagen nach erfolgter Anordnung gestellt werden.
- (3) Die Landesjugendämter tragen die Verantwortung für die Errichtung ausreichender Heime und Werkstätten für Jugendliche. Sie können die Bereitstellung, Einrichtung und Leitung den Jugendämtern ihres Bezirkes übertragen.
- (4) Die Führung und der Charakter der Heime und Werkstätten für Jugendliche (offene oder geschlossene) sollen je nach Alter sowie geistiger und moralischer Haltung der Jugendlichen verschieden sein. Dementsprechend sind auch die Heimordnungen voneinander abweichend zu gestalten. In allen Heimen sind die Jugendlichen an der Ausgestaltung des Heimlebens durch Heimausschüsse zu beteiligen. Die Heimausschüsse werden von den Jugendlichen gewählt. Sie erhalten je nach dem Charakter des Heimes bestimmte Aufgaben zugewiesen. Die Heimordnungen sind dem Landesjugendamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Schüler oder Lehrlinge erhalten regelmäßig ein angemessenes Taschengeld. Dieses Taschengeld kann auf Sparkonto gelegt werden. Es muß dem Jugendlichen für bestimmte Anschaffungen, Urlaub usw. zur Verfügung stehen. In besonderen Fällen kann das Taschengeld mit Zustimmung des Heimausschusses zugunsten des Heimes als Erziehungsmaßnahme entzogen werden.
- (6) Die in Arbeit eingesetzten Jugendlichen müssen nach den üblichen Tarifen entlohnt werden. Für die Unterbringung und Verpflegung im Heim wird ein entsprechender Satz vom Lohn zurückgehalten. In einem offenen Heim muß der Restbetrag regelmäßig ausgezahlt, in einem geschlossenen Heim kann er auf Sparkonto zurückgelegt werden. Er muß dem Jugendlichen für Anschaffungen, Urlaub usw. zur Verfügung stehen.
- (7) Die Arbeitszeit einschließlich der Erziehungszwecken zu widmenden Zeit darf die für Jugendliche gesetzlich festgelegte Zeit nicht überschreiten.
- (8) Die Jugendlichen haben im gleichen Maße wie die Jugendlichen öffentlicher Schulen Anspruch auf Erziehung und Unterricht, Allgemeinbildung, Fachkunde, Gemeinschaftskunde, religiöse Erziehung, demokratische Formen des Gemeinschaftslebens und Teilnahme am Jugendleben der gesamten Jugend. Die notwendigen Maßnahmen sind zu treffen, die ihnen ordnungsgemäßen Unterricht aller Altersstufen nach den für Schüler und Fachschüler geltenden Richtlinien zur Eingliederung der heimatlosen Jugendlichen in den Erziehungskreis der gesamten Jugend gewährleisten können.
- (9) Den Jugendlichen muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit sinnvoll auszufüllen. Das Leben in den Heimen ist so zu gestalten, daß die Jugendlichen

Anteil an der kulturellen und politischen Entwicklung nehmen können. Hierfür ist die Hilfe der politischen Parteien, der Gewerkschaften, der Kultur-, Sport- und Jugendverbände zu gewinnen.

- (10) Den religiösen Belangen der Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.

#### § 6

- (1) Ist der Jugendliche endgültig in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht, so kann das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht des Ortes, in dem der Jugendliche sich befindet, die Bestellung eines Vormundes, Amtsvormundes oder Pflegers beantragen.
- (2) Ist der Träger des Aufnahmeheimes oder des Heimes und der Werkstatt für Jugendliche ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, so kann nach §§ 47 und 48 RJWG der Vorstand der Anstalt oder der Verband seine Bestellung zu Vormündern (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft) beantragen. Die Bestellung regelt sich nach § 47 RJWG.

#### § 7

Werden heimatlose Jugendliche von einem Jugendamt aus fürsorgerischen Gründen in einer Lehr- oder Arbeits-

stelle untergebracht, so ist auf Antrag des zuständigen Jugendamtes die Zuzugsbewilligung durch die Gemeinde zu erteilen.

Wiesbaden, den 4. November 1946.

#### Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz:	Der Minister für Kultus und Unterricht:
Zinn	Dr. Schramm
Der Minister des Innern:	Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:
Zinnkann	Oskar Müller

#### Berichtigung

Im GVBl 1946 Nr. 28/29 muß es auf S. 198 in § 56 anstatt „Anfechtungskläger“ „Anfechtungsgegner“ und auf S. 199 in § 76 (2) anstatt „vorzulegen“ „vorzulesen“ heißen.

Dieser Nummer liegt Beilage Nr. 1 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60 (einschließl. RM —26 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 1 und Beilage Nr. 1 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —75 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Hessischen Justizministerium. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.